

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der
David & David Ges.m.b.H.,
Kleingartenstraße 31, A-2514 Traiskirchen, Österreich**

1. Geltung der Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen

Für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Reparaturen gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten weder ganz noch teilweise, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Nebenabreden und sonstige Ergänzungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Vertragsschluß

Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Steuern (insbesondere der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer), öffentlichen Abgaben (insbesondere Zölle), sowie der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung.
- 3.2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum in bar und ohne Abzug fällig.
- 3.3. Die Zahlung mit Wechseln bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. In jedem Falle werden Wechsel und Schecks nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen, sowie bankübliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn wir endgültig über den geschuldeten Betrag verfügen können.
- 3.4. Die Zurückbehaltung von Zahlungen, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen, die nicht rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht anerkannt werden, ist unzulässig.
- 3.5. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so sind wir, vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens durch den Kunden, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.
- 3.6. Erhalten wir nach Vertragsabschluß Kenntnis von Tatsachen, die zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit eines Kunden Anlaß geben, sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen bzw. Reparaturen nur gegen Vorkasse oder Sicherheitsleistung auszuführen. Zu begründeten Zweifeln Anlaß geben insbesondere Scheck- und Wechselproteste, sowie ein Zahlungsverzug des Kunden. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist durch den Kunden nicht erbracht, so können wir von dem Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns ausdrücklich vorbehalten.

4. Lieferung

- 4.1. Die Vereinbarung verbindlicher Liefertermine und –fristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem Abschluß des Kaufvertrages zu laufen, jedoch nicht bevor der Kunde alle zur Erbringung der Leistung erforderlichen Angaben und Unterlagen mitgeteilt bzw. geliefert hat. Liefertermine und –fristen sind eingehalten, wenn zu dem jeweiligen Zeitpunkt die Ware unser Werk verlassen hat und die Versandbereitschaft dem Kunden durch uns mitgeteilt worden ist.
- 4.2. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Umstände – z.B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfen, Versandsperrern oder sonstigen behördlichen Anordnungen – sind wir für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung entbunden; laufende Lieferfristen verlängern sich in angemessenem Umfang. Dauern die störenden Ereignisse länger als sechs Monate, so sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche des Kunden sind in diesem Falle ausgeschlossen.

5. Versand, Gefahrübergang, Abnahme

- 5.1. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Wahl der Versandart wird vom Kunden bekanntgegeben.
- 5.2. Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf seine Kosten abgeschlossen.
- 5.3. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware oder Übergabe an den Transporteur auf den Kunden über. Dies gilt auch, sofern Teillieferungen erfolgen. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft über.
- 5.4. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern. Bei Lagerung in unserem Werk können wir mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angebrochenen Monat, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, berechnen. Wir sind berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Ware zu verfügen.
- 5.5. Nimmt der Kunde die Ware endgültig nicht ab, so werden dem Kunden 30 % des Rechnungsbetrages als Mindestschaden in Rechnung gestellt. Dem Kunden und uns bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens vorbehalten.

6. Mitwirkungspflicht des Kunden

Vor Inbetriebnahme der Ware hat der Kunde zu überprüfen, daß die von uns in der Bedienungsanleitung angegebenen Spezifikationen nicht überschritten werden; ferner verpflichtet sich der Kunde, für die Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für den Betrieb der Ware (Laservorschriften etc.) Sorge zu tragen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Wir leisten Gewähr, daß die verkaufte Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nicht mit Mängeln behaftet ist, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört.
- 7.2. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 7.3. Bei Mängeln der Lieferung beschränken sich unsere Verpflichtungen – nach unserer Wahl – auf Reparatur oder Ersatz mangelhafter Ware. Hierzu hat uns der Kunde angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Schlägt die Beseitigung eines gewährleistungspflichtigen Mangels durch Reparatur oder Ersatzlieferung endgültig fehl, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
- 7.4. Der Kunde übernimmt die Kosten der Versendung der Ware an unser Werk, wir übernehmen alle übrigen Transportkosten sowie die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung angefallenen Material- und Arbeitskosten, sofern und soweit ein durch den Kunden gerügter Mangel tatsächlich besteht. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Für Nachbesserungsarbeiten läuft die ursprüngliche Verjährungsfrist. Im Falle von Ersatzlieferungen beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate ab dem Tag des Gefahrüberganges, sofern nicht der Zeitpunkt, zu dem die ursprüngliche vertraglich vereinbarte Verjährungsfrist endet, später liegt.
- 7.5. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Gewährleistungsansprüche, die uns gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses zustehen. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten gerichtlich nicht durchsetzbar oder eine gerichtliche Inanspruchnahme nicht zumutbar ist.
- 7.6. Unsere Gewährleistung entfällt, falls die Beschaffenheit der Ware durch unsachgemäße Installations- oder Mängelbeseitigungsversuche des Kunden oder Dritter mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird.
- 7.7. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, so hat der Kunde uns alle hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 7.8. Werden von uns Ersatzteile in nicht von uns gelieferte und/oder nicht von uns gebaute Ware eingebaut so übernehmen wir keine Gewährleistung auf die richtige Funktionsweise und Funktionstüchtigkeit der Ware im Ganzen, in diesem Fall übernehmen wir die Gewährleistung nur auf die von uns gelieferten und eingebauten Ersatzteile. Diese Gewährleistung gilt auch nur dann wenn die Ersatzteile nicht durch eine mangelhafte und/oder falsche Konstruktion der nicht von uns gelieferten und/oder nicht von uns gebauten Ware beschädigt wurden und/oder auch kein Fehlbedienung und/oder missbräuchliche Verwendung der Ware vorausgegangen ist.

**Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Reparaturbedingungen der
David & David Ges.m.b.H.,
Kleingartenstraße 31, A-2514 Traiskirchen, Österreich**

8. Reparatur- und Installationsleistungen

Für Reparatur- und Installationsleistungen, die außerhalb der Gewährleistung erfolgen, gilt folgendes:

- 8.1. Die Lieferung der defekten Ware an uns bzw. die Anforderung eines unserer Servicetechniker gilt als Auftragserteilung zur Überprüfung der notwendigen Reparaturmaßnahmen auf Kosten des Kunden. Das Ergebnis der Überprüfung und die voraussichtlich durchzuführenden Arbeiten werden in den Reparaturauftrag aufgenommen. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erhält der Kunde nur auf ausdrücklichen Wunsch. Soweit nicht anders vereinbart, sind wir beauftragt, die Ware nach pflichtgemäßem Ermessen und ohne Rücksprache mit dem Kunden instand zu setzen. Wir werden alle Ersatzteile zur Verfügung stellen, die notwendig werden, um die Ware instand zu setzen. Werden defekte Teile ersetzt, so werden wir Eigentümer der defekten Teile. Unsere zeitlichen Angaben hinsichtlich Beginn, Dauer und Beendigung der Arbeiten sowie Ersatzteillieferungen sind nur dann für uns bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Servicetechniker sind nicht vertretungsberechtigt.
- 8.2. Der Kunde muß alle zur Durchführung der Reparatur bzw. der Installation notwendigen und zumutbaren Vorbereitungen treffen und uns bei der Durchführung nach Kräften unterstützen. Er ist insbesondere verpflichtet, uns seine Beobachtungen betreffend den Defekt der Ware mitzuteilen und die Durchführung der Reparatur- und Installationsleistungen ohne Unterbrechung zu ermöglichen.
- 8.3. Sofern nicht ein Festpreis vereinbart worden ist, werden dem Kunden die Reparaturen und Installationen entsprechend dem Zeit-, Material- und Reisekostenaufwand aufgrund unserer zum Zeitpunkt gültigen Stundensätze und Preislisten berechnet. Wenn die Ware zur Durchführung der Reparatur in unsere Werkstätte gebracht werden muß, trägt der Kunde die Kosten des Hin- und Rücktransportes. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, gilt beim Einsatz von Servicetechnikern unser Sitz oder, nach unserer Wahl, der letzte Einsatzort des Servicetechnikers als Ausgangspunkt und, falls eine Rückkehr dorthin tatsächlich erfolgt, als Rückreiseziel.
- 8.4. Wir sind berechtigt Dritte mit der Reparatur und der Installation zu beauftragen.

9. Haftung

Wir haften für von uns verursachte Schäden nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen oder wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind. Für Schäden, die durch andere als gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte grob fahrlässig verursacht worden sind, haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur in Höhe des typischen vorhersehbaren Schadens. Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für vor- und außervertragliche Ansprüche. Sie erfassen jedoch nicht die Ansprüche wegen des Fehlers von zugesicherten Eigenschaften, soweit die Zusicherung der Eigenschaften dazu bestimmt war, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden zu schützen.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte an der Ware, insbesondere an der darin enthaltenen Software, verbleiben bei uns. Wir räumen dem Kunden eine einfache Lizenz ein, die von uns in der Ware installierte Software zu nutzen. Der Kunde darf die Software an Dritte nur zusammen mit der gesamten von uns gelieferten Ware weitergeben. Der Kunde verpflichtet sich, dem Dritten den Text dieser Ziffer 10 zur Verfügung zu stellen und ihm die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, die der Kunde selbst insoweit eingegangen ist. Das Nutzungsrecht des Kunden erlischt mit der Weitergabe der Software. Im übrigen ist der Kunde zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung oder sonstigen Nutzung der Software nicht berechtigt.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden behalten wir uns das Eigentum der Ware vor.
- 11.2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde lediglich berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern. Andere, unser Eigentum gefährdende Verfügungen sind ausgeschlossen. Die dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen tritt dieser schon jetzt als Sicherheit an uns ab. Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware widerrufen, wenn der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllt.
- 11.3. Jede Be- oder Verarbeitung nimmt der Kunde für uns vor, ohne daß uns hieraus Verpflichtungen erwachsen. Erfolgen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren, so erwerben wir Miteigentum an dem neuen Gegenstand, im Verhältnis des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises zu dem entsprechenden Kaufpreis für die anderen Waren.
- 11.4. Der Kunde wird uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Waren und über Ansprüche, die hiernach an diesen abgetreten sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf den Liefergegenstand hat uns der Kunde unverzüglich und unter Angabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Er wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.
- 11.5. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere gesamten Forderungen um mehr als 20 %, so werden diese von uns auf Verlangen des Kunden freigegeben.
- 11.5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- 11.6. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherheitswirkung hat wie in Österreich, wird der Kunde alles tun, um uns unverzüglich entsprechende Sicherheitsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.
- 11.8. Auf Verlangen von uns ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsware angemessen zu versichern und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abzutreten.

12. Verschiedenes

- 12.1. Bestimmte Waren unterliegen österreichischen Ausfuhrkontrollbestimmungen, ihre Ausfuhr aus Österreich ist nur mit Zustimmung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft in Wien möglich. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.
- 12.2. Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen oder sonstigen vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerfen.
- 12.3. Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 12.4. Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den vertragliche Beziehungen zwischen uns und dem Kunden Wien. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.5. Die vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.